



Gebührenordnung des Musikvereins Oggelshausen e.V.

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Ausbildung an einem Instrument werden Gebühren nach dem jeweils gültigen Gebührentarif erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ausbildungsende. Bei vorzeitigem Abbruch der Ausbildung endet die Gebührenpflicht erst nach Ablauf der Kündigungsfrist. Diese beträgt 4 Wochen zum Monatsende.
- (3) Die monatlichen Unterrichtsgebühren sind als jährliche Summe zu verstehen und sind deshalb auch in der unterrichtsfreien Zeit (Ferien, Feiertage, etc.) zu entrichten.

§ 2 Unterrichtsgebühren

(1) Musikalische Früherziehung

1. Kind	2. Kind	3. und jedes weitere Kind
16,00 €	16,00 €	16,00€

(2) Musikalische Grundausbildung (Blockflöte)

1. Kind	2. Kind	3. und jedes weitere Kind
16,00 €	16,00 €	16,00 €

(3) Instrumentalunterricht

1. Kind	2. Kind	3. und jedes weitere Kind
30,00 €	28,00 €	26,00 €

- (4) Für die Teilnahme in der Jugendkapelle ist kein zusätzlicher Beitrag zu entrichten.

§ 3 Lehinstrument

- (1) Die Miete für ein Lehinstrument beträgt 15,00 € im Monat.
- (2) Beim Kauf eines eigenen Instruments im 1. Ausbildungsjahr wird die Instrumentenmiete wieder zu 50% zurückerstattet (maximal 90 €).
- (3) Ab dem 2. Mietjahr erfolgt keine Rückerstattung der Instrumentenmiete.

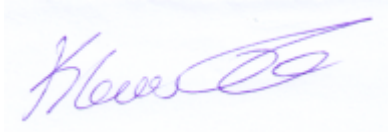
§ 4 Fälligkeit

- (1) Die Unterrichtsgebühren und eventuell anfallende Kosten der Instrumentenmiete werden zum 15. des Monats per Einzugs-Ermächtigung eingezogen.

§ 5 Inkrafttreten

Die Ausbildungsordnung tritt zum 01.09.2016 in Kraft.

Oggelshausen, 31.08.2016



Klaus Funk
1. Vorsitzender
Musikverein Oggelshausen



Berthold Maile
2. Vorsitzender
Musikverein Oggelshausen